



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Stärkung der Strukturqualität in der (Muster-)Weiterbildungsordnung durch Präzisierung der Begriffe "Gebiet" und "Fachkompetenz"

Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Theodor Windhorst als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Herrn Dr. Gisbert Voigt als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Herrn Dr. Michael Schulze als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Herrn Dr. Peter Eichelmann als Delegierter der Ärztekammer Sachsen-Anhalt
Frau Dr. Heidrun Gitter als Delegierte der Ärztekammer Bremen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Innerhalb eines Jahres sollen von den Weiterbildungs- und Berufsordnungsgremien der Bundesärztekammer Vorschläge für verbindliche Regelungen in (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) und/oder (Muster-)Berufsordnung (MBO) zur Beschränkung der ärztlichen Tätigkeit auf tatsächlich erlernte Inhalte und Fertigkeiten sowie die eigene Facharztkompetenz erarbeitet werden.

Begründung:

Die Weiterbildungsordnungen (WBO) der Ärztekammern und die MWBO dienen als strukturgebende Elemente der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung. Das Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen (§ 1 WBO).

Beim Übergang der WBO 1993 auf die WBO 2005 hat der Begriff des „Gebietes“ einen fundamentalen Wandel erfahren. Deutlich wird dies bei den beiden großen Gebieten „Chirurgie“ und „Innere Medizin und Allgemeinmedizin“. Innerhalb dieser „Groß“-Gebiete gibt es keine fachfremden Tätigkeiten mehr. Überspitzt ausgedrückt: Die Lebertransplantation ist für den Unfallchirurgen, die Hochdosis-Chemotherapie für den Diabetologen nicht mehr fachfremd.

Die in den Heilberufe- und Kammergesetzen enthaltene Bestimmung, wonach ein Arzt grundsätzlich nur in dem Gebiet tätig sein darf, dessen Bezeichnung er führt, verliert durch die Erweiterung des Gebietsbegriffes ihren Sinn und Zweck. Die Generalpflicht zur

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



gewissenhaften Berufsausübung (§ 2 Abs. 2 MWBO) kann diese Erweiterung nicht auffangen. Auch an anderer Stelle, insbesondere bei der Krankenhausplanung, hat sich die Begriffsverschiebung der Gebietsdefinition nachteilig ausgewirkt. Durch eine Konkretisierung sollen MWBO und MBO an Gewicht gewinnen.